

Satzung für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel vom 08.10.2014

Präambel

Die Stadt Castrop-Rauxel befindet sich in einem tiefgreifenden Prozess des regionalen Strukturwandels, der sich in zunehmendem Maße im gesamten Stadtbild niederschlägt.

Während bewährte städtebauliche Strukturen erhalten bleiben, trägt die Errichtung neuer Baukörper ständig zur Neuerung des Stadtbildes bei. Die neuen Strukturen sind im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext in den gewachsenen Charakter der Stadt einzufügen. Hieraus resultieren hohe Anforderungen an die städtebauliche sowie gestalterische Qualität der neuen Maßnahmen.

Neben Qualitäten wie baulicher Gestaltung und städtebaulicher Einbindung gewinnt die Einbeziehung von Kunst am Bau und die Gestaltung öffentlicher Plätze sowie des öffentlichen Raumes eine immer größere Bedeutung.

Die Aufgabe des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel ist es, durch engagierte und unabhängige Empfehlungen die Qualität des Stadtbildes, der Architektur einzelner Bauten, des öffentlichen Raumes sowie grundsätzlich der Baukultur in Castrop-Rauxel zu wahren und fortzuentwickeln.

Auf Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S.878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel deshalb in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Status des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung

Der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S.878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013.

§ 2 Aufgaben des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung

- (1) Der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes aus architektonischer, städtebaulicher und künstlerischer Sicht von erheblicher Bedeutung sind. Alle vom Beirat für Kunst und Stadtgestaltung erarbeiteten Empfehlungen sind den politischen Gremien im Rahmen ihrer Beratungen als Abwägungsmaterial vorzulegen. Bei frühzeitiger Beratung von Vorhaben kann der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung ebenso Empfehlungen an Architekten und Bauherren für die weitere Planung aussprechen.

- (2) Gegenstand der Beratungen sind:
- a.) Bauvorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind, sowie Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles,
 - b.) Bebauungspläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt-/ Ortsbildes haben,
 - c.) Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen,
 - d.) Städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von großer Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen wie z.B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen insbesondere für den Bereich der Altstadt und
 - e.) Kunstprojekte wie Kunst am Bau oder Projekte zur Gestaltung des öffentlichen Raumes.
- (3) Der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung wird frühzeitig bei der Formulierung von Grundlagen und Auslobungen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich relevanten Projekten beteiligt.

§ 3 Mitglieder

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat für Kunst und Stadtgestaltung fünf auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute folgender Berufsgruppen an:

- Architekt
- Stadtplaner
- Landschaftsarchitekt
- Bildender Künstler

Als nicht-stimmberechtigtes Mitglied gehören dem Beirat für Kunst und Stadtgestaltung

- ein sachkundiger Bürger, der sich durch sehr gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Stadtgeschichte und durch sehr gute Ortskenntnis – auch historischer Art – auszeichnet und
- je ein beratendes Mitglied aus jeder Fraktion.

Die Fraktionen benennen je ein Fraktionsmitglied für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung. Die Verwaltung schlägt die übrigen Mitglieder für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung vor. Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung werden durch den Rat berufen. Sie können sich nicht vertreten lassen.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder bleiben für die Länge der Legislaturperiode des Rates der Stadt tätig. § 5 Absatz 6 bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit aus dem Beirat für Kunst und Stadtgestaltung aus, beruft der Rat der Stadt auf Vorschlag der Verwaltung bzw. der betreffenden Fraktion einen Nachfolger für den Rest dieser Zeit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat für Kunst und Stadtgestaltung beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat für Kunst und Stadtgestaltung über die Befähigung. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.
- (6) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung ist gesondert in der Geschäftsordnung geregelt, über die erstmalig in der konstituierenden Sitzung des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel entschieden wird.

- (2) Bei weitergehendem Regelungsbedarf gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, soweit sie dieser Satzung nicht entgegensteht.

§ 7 Konstituierende Sitzung und Vorsitz

- (1) Spätestens acht Wochen nach der Berufung der Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung durch den Rat der Stadt findet die konstituierende Sitzung des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung statt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes den Vorsitzenden des Beirates sowie dessen Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vor Ablauf der Amtsdauer oder legt er sein Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- (4) Die vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung sind nicht öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2009 für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2013 (Gesetz- und

Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 563) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 8. Oktober 2014

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister